

VON GEORG BRUCKMÜLLER
UND KARL KRÜCKL

Linz. Die „Josef Hinterkletzenmayr Bau Ltd [Limited], Afiesel am Walde“ war eine beliebte „österreichische“ Gesellschaftsform, solange das Vereinigte Königreich Mitglied der EU war. Der Brexit beendete auch die Möglichkeit, Limited Liability companies (LLCs) mit dem Hauptzweck zu errichten, eine Zweigniederlassung in Österreich zu gründen oder gar den Verwaltungssitz hierher zu verlegen. Doch was geschieht mit „österreichischen“ LLCs, die vor dem Brexit keine Änderung ihrer Rechtsform (etwa: Einbringung des Betriebs in eine inländische GmbH) vorgenommen haben?

Juristische Personen als Betreiber von Unternehmen schützen ihre Gesellschafter vor der Haftung mit deren Privatvermögen. Eine juristische Person (etwa eine GmbH) haftet nur mit ihrem Vermögen, nicht aber mit demjenigen ihrer Gesellschafter. Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 war die britische „Limited“ auch hierzulande sehr beliebt, da sie den Gesellschaftern diesen Schutz bot und zudem ohne ein bestimmtes Mindestgesellschaftskapital gegründet werden konnte. Selbst eine gründungsprivilegierte GmbH erfordert im Gegensatz dazu anfänglich 5000 Euro.

Einmal im Vereinigten Königreich registriert, konnte die Limited auch ihren Verwaltungssitz in ein anderes Mitgliedsland der EU, zum Beispiel eben Österreich, verlegen, ohne ihre Rechtsfähigkeit zu verlieren. Das Aufnahmeland durfte die Sitzverlegung auch nicht erschweren – ein Ausdruck der Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt. Dies alles ist durch bekannte Leitentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes abgesichert („Centros“, „Inspire Art“).

Der EU-Austritt der Briten entzog der Judikatur des EuGH zur Niederlassungsfreiheit einer Limited die Grundlage. Ein Hauptverwaltungssitz in Österreich und nicht im Vereinigten Königreich hätte nach dem dann wieder anwendbaren Gesetz über das Internationale Privatrecht zum Verlust der Rechtsfähigkeit einer Limited geführt. Vorsichtshalber erließ der österreichische Gesetzgeber das Brexit-Begleitgesetz 2019, womit bis Ende 2020 alles beim Alten blieb, wenn kein Austrittsabkommen zwischen der EU und dem

Die „österreichische Limited“: Ein Ende mit Schrecken

Gastbeitrag. Als Folge des britischen EU-Austritts haben Limiteds mit Hauptverwaltungssitz in Österreich hier die Rechtsfähigkeit verloren. Die Gesellschafter haften nach einem OGH-Urteil jetzt persönlich.

Vereinigten Königreich abgeschlossen werden sollte. Das Austrittsabkommen wurde geschlossen, regelte aber eine Beibehaltung der Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften nicht.

„Brille des Gesellschaftsrechts“

Was ist also jetzt mit den bestehenden Limiteds? Das hat der Oberste Gerichtshof jüngst geklärt (9 Ob 74/21d). Infolge des Brexits ist eine britische Limited Liability Company mit dem Hauptverwaltungssitz in Österreich als solche nicht mehr rechtsfähig. Sie wird damit aber nicht zu einem rechtlichen Nichts, sondern ist „durch die Brille [des] ... österreichischen Gesellschaftsrechts“ zu beurteilen. Der Blick des OGH durch diese Brille lässt die Limited zu einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht werden. Gibt es nur einen Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen als Einzelunternehmer über.

Das bedeutet: Offene Forderungen der ehemaligen Limited können von den (ehemaligen) Gesellschaftern dieser Limited im ei-

genen Namen eingeklagt werden. Das war auch der Anlassfall für die Entscheidung des OGH.

Weitreichender dürfte aber sein, dass mit Ende 2020 die Verbindlichkeiten (Schulden) der „österreichischen Limiteds“ auf deren Gesellschafter als persönlich haftende (!) übergegangen sind. Alle diejenigen Gesellschafter von vielleicht schon finanziell angeschlagenen österreichischen Limiteds, die sich eine Hauptsitzverlegung in das Vereinigte Königreich oder die Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung „erspart“ haben, haften jetzt plötzlich persönlich mit ihrem Vermögen. Für die Gläubiger von finanziell angeschlagenen ehemaligen österreichischen Limiteds ist dies eine gute Nachricht, denn Urteile österreichischer Gerichte verjähren in 30 Jahren – und so lange kann man damit gegen die Gesellschafter der ehemaligen Limited Exekution führen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gesellschafter (Mensch) im Laufe von 30 Jahren zu Vermögen kommt, ist deutlich höher, als dass dies einer schwer angeschlagenen

juristischen Person gelingt, die vielleicht ihren Betrieb bereits eingestellt hat. Immerhin kann ja der Gesellschafter im Laufe von 30 Jahren zum Beispiel Mutters Haus erben. Sich des Erbes zu entschlagen hilft auch nicht, das verhindert die Anfechtungsordnung.

Hat man vor dem 31.12.2020 erfolglos Exekution gegen eine „österreichische Limited“ geführt, bietet sich jetzt die Titelergän-

zungsklage an, wonach jetzt gegen die Gesellschafter selbst aufgrund des Urteils gegen die Limited Exekution geführt werden kann. Eine Prüfung der Vermögenslage solcher Gesellschafter durch die Gläubiger einer „österreichischen Limited“ lohnt sich wohl allemal.

Zahlen, sonst droht Insolvenz

Den Gesellschaftern einer „österreichischen Limited“, die jetzt persönlich für deren Schulden haften, bleibt nur der Gang zum Insolvenzgericht, wenn sie diese Schulden nicht bedienen können. Nach der Insolvenzordnung muss der Schuldner den Insolvenzantrag binnen 60 Tagen (in Pandemiezeiten 120 Tagen) ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit stellen. Am Horizont lauert das Kridastrafrecht. Ob die Zahl der Insolvenzanträge „geboostert“ wird?

Und dann bleibt die ewige Frage des Lebens nach dem Tode, einer Auferstehung oder Reinkarnation: Wird die mit 31. 12. 2020 verblichene „österreichische Limited“, die natürliche eine britische war, in Form einer neuen „Austrian Limited“ wiedergeboren? Das derzeit gültige Regierungsprogramm für die Periode bis 2024 sieht sie vor, die durchaus kontrovers geführte Diskussion darüber scheint aber wieder etwas einzuschlafen. Eine Entrümpelung von Formalismen in GmbH- und Firmenbuchrecht wären wohl zielführender, um Unternehmensgründungen (Start-ups) zu erleichtern. Es bleibt spannend.

Dr. Georg Bruckmüller ist Rechtsanwalt der Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH in Linz, Dr. Karl Krückl, MA LL.M emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel dieser Kanzlei.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

Pensionssplitting - warum nicht?

Kinderbetreuung ist in Österreich nach wie vor überwiegend Frauensache. Frauen gehen häufiger in Karenz und sind oft für Jahre nur in Teilzeit beschäftigt.

Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nicht nur auf das Erwerbseinkommen, sondern auch auf die Pensionshöhe aus. Fehlende Beitragsjahre und geringere Beiträge lassen sich bis zum Pensionsantritt nicht mehr wettmachen. Das hat zur Konsequenz, dass die durchschnittliche Alterspension von Frauen um etwa 38 Prozent geringer als die der Männer ist. Über Altersarmut der Frauen wird zwar ständig geklagt, dagegen wird aber wenig unternommen. Manches wäre so einfach. Und logisch.

Seit 2005 besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings. Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 Prozent von Teilgutschriften auf seinem Pensionskonto in das Pensionskonto des anderen übertragen, der sich der Erziehung des gemeinsamen Kindes widmet. Voraussetzung dafür ist weder eine Ehe noch eine eingetragene Partnerschaft. Zu gemeinsamen Kindern zählen neben leiblichen auch Adoptiv- und Pflegekinder. Dass von diesem Modell 2020 lediglich 2,5 Prozent der betroffenen Paare Gebrauch gemacht hat, liegt daran, dass die Öffentlichkeit davon kaum Kenntnis hat.

Mehrere europäische Länder sind weiter gegangen und sehen ein automatisches Pensionssplitting vor. Im türkischen Regierungsprogramm 2020-2024 befindet sich zwar die Ankündigung eines solchen, eine Umsetzung ist aber vorerst offensichtlich nicht erzielbar. Eine Ausweitung des Pensionssplittings ist dringend geboten, drängt doch die Richterschaft seit Jahren bei Scheidungen auf ein Abgehen vom Verschuldensprinzip.

Lassen Sie sich zur bereits bestehenden Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings durch Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt beraten.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Weltmeisterinnen von Wiener WU



Vier Studentinnen der Wiener WU (v.l. Laura Marie Liebel, Sophie Schönhart, Laura Vonier, Michaela Morgenbesser mit Coach Theres Neumüller) haben den „International and European Tax Moot Court“ im belgischen Leuven gewonnen. Das Team setzte sich online im Finale zu einem fiktiven Steuerrechtsfall rund um Persönlichkeitsrechte eines international tätigen Sportlers gegen die West Virginia University durch und entschied den Wettstreit von 32 renommierten Universitäten aus aller Welt für sich. Der traditionsreiche Moot Court gilt als wichtigster internationale Steuerrechtswettbewerb der Welt. Die WU hat seit 2006 schon sieben Mal gewonnen – diesmal aber erstmals ausschließlich durch Frauen. [L. Vonier]